

Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen-Saasen, Tel. 06401/903283  
Datum: 16.9.2010

## An das Verwaltungsgericht Gießen

**AZ.: 9 K 1800110.GI**

**Bezug: Klageerwidern der JLU Gießen vom 9.7.2010**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
ich möchte wie folgt zu den Ausführungen der Universität Gießen Stellung nehmen.

**1. Die Darstellungen des Ablaufes seitens der Beklagten werden bestritten und sind nur durch vermeintliche ZeugInnenaussagen abhängig Beschäftigter belegt.**

Im Schreiben vom 9.7.2010 beschrieb die Beklagte den Ablauf wie folgt:

*"Der Kläger hat am 03.04.2009 gegen 13:00 Uhr versucht, in den Räumlichkeiten des Instituts für Phytopathologie und Angewandte Zoologie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen deren Willen mit einem Plakat, welches sich gegen gentechnische Forschung wendet, zu fotografieren."*

Dazu ist zu sagen, dass ich - wie beschrieben - im Zuge einer vorhergehenden Recherche über einseitige, industriefreundliche Auslagen und Aushänge im IPAZ in einem Gespräch mit einer Mitarbeiterin des Instituts die Auskunft erhielt, dass es mir genauso möglich, Material zum Thema auszulegen oder auszuhängen. Genau dieses zu überprüfen war mein Ansinnen. Die Recherche war in diesem Sinne auch erfolgreich, d.h. der martialische Auftritt des gewaltanwendenden Prof. Imani und ebenso deutliche Drohungen anderer Personen einschließlich des Entfernens und Zerknüllens des Plakates deutlich gezeigt haben, dass die Einseitigkeit des IPAZ auf Industrienähe und Pro-Gentechnik gewollt ist und mit allen Mitteln verteidigt wird.

Falsch ist die Behauptung, ich hätte Mitarbeiter fotografieren wollen. Ich wollte dokumentieren, ob ein kritisches Plakat aufhängbar war und ob es hängen bleiben würde. Ich bin nicht auf MitarbeiterInnen zugegangen, um sie zu fotografieren, sondern - wenn überhaupt - sind diese gezielt in den Fotobereich mit dem Plakat gegangen. Ich habe aber in all diesen Situationen auf das Fotografieren verzichtet. Die Behauptungen sind daher aus der Luft gegriffen und ohne Substanz, weil die Uni weder einen Ort nennt, wo sie ein Foto mit einer Mitarbeiterin von mir gesehen haben will noch einen Grund nennt, warum denn mein Versuch, wenn er denn stattgefunden hat, nicht auch erfolgreich gewesen sein soll. Dass kein Foto existiert, ist allein dadurch begründet, dass ich ein solches Foto auch nie machen wollte.

In diesem Zusammenhang schreibt die Beklagte später:

*"In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es dem Kläger nicht erlaubt wurde, Plakate aufzuhängen und Schriften auszulegen. Eine solche Genehmigung hätte nur durch die Inhaber des Hausrechts erteilt werden können, mithin durch den Sprecher des Interdisziplinären Forschungszentrums (vgl. § 9 Absatz 3 Nr. 3 der Satzung des IFZ) oder den Präsidenten der Beklagten nach § 44 Absatz 1 Satz 4 HHG."*

Dem ist zu erwidern, dass keine ausdrückliche Erlaubnis erteilt wurde, sondern mir mitgeteilt wurde, dass dort eine Auslage bzw. ein Aushang ohne Weiteres möglich wäre. Es gab keinerlei Grund für mich, eine solche Aussage in Frage zu stellen und überprüfen zu lassen. Es gibt für mich auch keinen Grund zur Annahme, dass ich belogen wurde, sondern die Person, die mir das mitteilte, mit der tatsächlichen, erst im Nachhinein bestrittene Sachlage mitteilte oder selbst irrte.

Desweiteren schreibt die Beklagte:

*"Er hat Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beleidigt und versucht, sich Zutritt zum Sekretariat von Herrn Prof. Kogel zu verschaffen."*

Beide Bemerkungen sind unsinnig und aus der Luft gegriffen. Angesichts dessen, dass ich mich vor der Begegnung mit dem gewaltorientierten Prof. Imani länger allein im Flur aufhielt, gibt es auch hier keine Begründung, warum ich denn nie in einem Raum gewesen will, außer dem, dass ich dieses auch nie wollte.

Desweiteren schreibt die Beklagte:

*"Das Hausverbot diente damit dem Zweck, die Ordnung am Institut wieder herzustellen und für die Zukunft sicherzustellen, damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wieder ungestört ihren Aufgaben in Forschung und Lehre nachgehen können. ... Entgegen der Bewertung des Klägers liegt eine Störung des Wissenschaftsbetriebes vor, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch das Erscheinen und Vorgehen des Beklagten daran gehindert wurden, ihren eigentlichen Aufgaben in Forschung und Lehre nachzugehen, statt dessen Beleidigungen und unsachlichen Diskussionen mit dem Beklagten ausgesetzt waren und dadurch in ihrer Aufgabenerfüllung behindert wurden."*

Das zweimal verwendete Wort "wieder" suggeriert eine Störung, die es nicht gab. Wäre nicht Prof. Imani mit Gewalt gegen mich vorgegangen, hätten die MitarbeiterInnen meinen Gang durch den Flur gar nicht mitbekommen. Es war die aggressive Durchsetzung des Willens zur einseitigen Lehre, die die Störung hervorrief und auch das Hausverbot begründet.

In diesem Sinne verstößt der Vorgang gegen die Freiheit der Forschung, denn diese ist nicht die Freiheit der Forschenden, im Zweifel auch Forschung zu behindern, sondern sie ist eben die Freiheit der Forschung. Diese ist durch Drittmittelabhängigkeit und Orientierung auf Industrieinteressen ohnehin schon stark beeinträchtigt - würde aber durch eine organisierte Einseitigkeit noch stärker behindert. Wenn schon Lehrende wie Prof. Kogel oder Prof. Imani systematisch ihre Studierenden einseitig informieren, so muss mindestens möglich sein, dass diese sich aus externen Quellen über andere wissenschaftliche Auffassungen informieren können. Diese werden aber zumindest in Bezug auf die Universität verhindert, wenn unabhängige wissenschaftliche Analyse des forscherschen Treiben im IPAZ nicht mehr zulässig sein sollen.

## **2. Die Ausführungen zum Umgang mit Fördermitteln sind falsch.**

In diesem Zusammenhang steht eine weitere Bemerkung der Beklagten:

*"Es ist festzustellen, dass sich die Beklagte und ihre Wissenschaftler dem kritischen Diskurs über Gentechnik bisher nicht verweigert haben und dies in Zukunft auch nicht tun werden. Aus dem Plakat ergibt sich jedoch, dass es dem Kläger, wie er in der Vergangenheit bereits gezeigt hat, nicht an einer sachlichen Diskussion gelegen ist, wenn dort der Beklagten und ihren Wissenschaftlern Vertuschung, Lügen und Fördermittelmisbrauch unterstellt werden. ..."*

Die Formulierung ist zurückzuweisen. Es mag der Beklagten nicht gefallen, dass ihr Vertuschung, Lügen und Fördermittelmisbrauch vorgeworfen werden. Jedoch ist die Tatsache, solches vorzuwerfen, kein Hinweis auf Unsachlichkeit. Vielmehr sind die Vorwürfe gut begründet. Das Oberlandesgericht Saarbrücken hat mit Beschluss vom 25.8.2010 mir ausdrücklich erlaubt, solche Anschuldigungen zu erheben. Die Universität Gießen war zwar nicht Kläger, aber andere Personen der Agro-Gentechnik in vergleichbaren Fällen – u.a. die Geschäftsführerin der Firma, die 2009, zum Zeitpunkt meines Besuches, beauftragt war, für die Uni Gießen den Feldversuch anzulegen.

Beweis: Als Zeugin die Geschäftsführerin der Firma biovativ, Kerstin Schmidt

*"Die Behauptung des Betruges der Beklagten bei der Einwerbung von Fördermitteln wird zurückgewiesen."*

Die Formulierung ist erstaunlich unsubstantiiert und unterscheidet sich in diesem Punkt erheblich von

meinen öffentlich gemachten Recherchen zum Fördermittelbetrug durch das IPAZ der Uni Gießen.

Tatsächlich ist der Vorwurf des Fördermittelbetrugs gut begründet.

Beweis: Inaugenscheinnahme meiner Recherchen zum Betrug mit Fördermitteln aus dem Biosicherheitsprogramm sowie aller Quellen, vorgelegt im Verfahren vor dem OLG Saarbrücken (zum Verfahren siehe Anlage)

Inaugenscheinnahme der Rechercheseiten [www.projektwerkstatt.de/gen/stellung.htm](http://www.projektwerkstatt.de/gen/stellung.htm) und [.../genforschung\\_uni.htm](http://.../genforschung_uni.htm)

### **3. Die Ausführungen zu meiner Tätigkeit sind falsch.**

Die Ausführungen der Beklagten über richtige und unrichtige Forschung zeugen von der typischen Arroganz in solchen Sphären:

*"Der Kläger kann sich auch weder auf die Pressefreiheit noch auf die Wissenschaftsfreiheit berufen, da der Kläger keine Forschung betreibt. Zum einen mag dahinstehen, ob Evaluation der Forschung auch als Forschung bezeichnet werden kann. Der Wissenschaftsrat definiert den Begriff der Forschung jedenfalls „als ein Verfahren zur Formulierung und Lösung ausgewählter Probleme, das sich wissenschaftlicher Methoden bedient, um formulierbare Erkenntnisse zu erlangen, die den Wissensstand erweitern und nach Möglichkeit zur Lösung der gewählten oder anderer Probleme beitragen“ (so WR, Empfehlungen zur Organisation, Planung und Förderung der Forschung 1975, S. 25). Legt man diese Definition zugrunde, liegt es auf der Hand, dass der Kläger keine Forschung durchführt. Bisher hat sich der Beklagten jedenfalls noch nicht erschlossen, welcher wissenschaftlichen Methoden sich der Beklagte bedient, so dass er in der Forschungsfreiheit nicht eingeschränkt sein kann."*

Bereits mit dem Satz, ob Evaluation Forschung sei oder nicht, hat die Beklagte selbst eine Prüfung dieser Frage vermieden. Denn nur mit dieser Ausblendung konnte es gelingen, die Behauptung aufzustellen, ich betriebe keine Forschung.

Die Beklagte übersieht zudem, dass durch die Be- oder Verhinderung der Evaluation und der kritischen Berichterstattung ihre eigene Forschungsfreiheit weiter in Gefahr kommt, denn der Lehr- und Forschungsbetrieb am IPAZ wird so nicht nur durch Orientierung auf Drittmittel und Industrieinteressen beeinträchtigt, sondern nun zudem durch das Verhindern kritischer Beobachtung von außen.

Völlig grotesk sind die Ausführungen zum Presserecht:

*"Dies gilt auch, soweit sich der Kläger auf die Pressefreiheit beruft. Er gehört nicht zu dem von dem Grundrecht umfassten Personenkreis, da er nicht im Pressewesen als Verleger, Herausgeber, Redakteur oder Journalist tätig ist."*

Die Beklagte zeigt sich frei von Wissen über das Presserecht. Denn mitnichten ist der Kreis der geschützten Personen in dieser Weise beschränkt. Doch selbst wenn er es wäre, beweist gerade der Satz, dass ich zu dem Personenkreis gehöre, denn ich bin sowohl Verleger (SeitenHieb-Verlag) als auch Herausgeber (mehrerer Buchreihen) wie auch Redakteur (grünes blatt, Contraste) und Journalist (etliche Fachaufsätze in mehreren Fachzeitschriften).

Es ist unklar, was die Beklagte mit derartigen Lügen eigentlich erreichen will. Jedenfalls offenbaren ihre hilflosen Versuche, mich als unberechtigte Person darzustellen, ihre Unfähigkeit, Argumente für die vorgetragene Position zu benennen.

Mit freundlichen Grüßen